

**Merkblatt über zusätzliche, nicht an der Quelle besteuerte Einkommen und Vermögen  
(Ergänzende ordentliche Veranlagung, EOv), gültig ab 1. Januar 2020****I. Steuerpflichtige Personen - Steuerbare Leistung**

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug, welche über steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftung oder Alimenten verfügen, werden für diese Einkommensbestandteile nebst den quellenbesteuerten Einkünften, nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen. In diesem Verfahren wird zugleich der Anspruch auf die Rückforderung der zurückbehaltenen Verrechnungssteuer geprüft.

Hinterlassenenleistungen der AHV, der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellenbesteuerung, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbstätigkeit ebenfalls der Besteuerung an der Quelle unterliegt.

Für die Besteuerung der vorgenannten Einkommen wird ein allenfalls bereits an der Quelle besteuertes Einkommen für die Satzbestimmung herangezogen. Dauert die Steuerpflicht im Kanton Zug kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

**II. Ergänzende ordentliche Veranlagung versus Tarifkorrektur**

Steuerpflichtige, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und zugleich für ihr quellenbesteuertes Erwerbseinkommen nicht im Tarif berücksichtigte Abzüge geltend machen wollen, haben bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen entsprechenden Antrag auf Gewährung zusätzlicher Abzüge im Rahmen des Tarifkorrekturverfahrens

**[www.zg.ch/tax](http://www.zg.ch/tax) (Organisation) (Quellensteuer) (Download)**

zu stellen. Geltend gemachte Abzüge welche nach dem 31. März eingereicht werden, können nicht mehr gewährt werden (Verwirkungsfrist gemäss Bundesgerichtsurteil 2C\_684/2012 vom 5. März 2013).

**III. Wann wird eine ergänzend ordentliche Veranlagung vorgenommen?**

Ein ergänzendes ordentliches Veranlagungsverfahren (EOv) wird nur durchgeführt, wenn das an der Quelle nicht unterworfenen steuerbare Einkommen mindestens Fr. 2'000.– oder das steuerbare Vermögen mindestens Fr. 100'000.– beträgt. Sind diese Schwellenwerte nicht erreicht, so werden die Verrechnungssteuern, die auf Vermögensertrag, Lotterie-, Lotto- und Totogewinn erhoben worden sind, auf Antrag zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Gleiches gilt für die Rückerstattung von ausländischen Abzugssteuern auf Wertschriftenerträge nach den einschlägigen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen.

Auf die Durchführung einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung kann auch verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gegeben ist.

#### **IV. Wie kann der Antrag gestellt bzw. die Formulare bezogen werden?**

Die Steuererklärungsformulare können bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug über eMail: [internet.stv@zg.ch](mailto:internet.stv@zg.ch) oder telefonisch: 041 728 32 99 beantragt werden. Zu beachten gilt, dass bei erstmaliger Antragstellung anschliessend für weitere Steuerjahre der Steuererklärungsversand automatisch durch die Steuerverwaltung erfolgt. Die ausgefüllte Steuererklärung ist innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung der Steuerverwaltung zu retournieren.

#### **V. Auskünfte**

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99, Fax 041 728 26 97, [internet.stv@zg.ch](mailto:internet.stv@zg.ch) gerne zur Verfügung.

➔ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.